

Thorsten Vehslage/Dr. Stefanie Bergmann, LL.M/ Dr. Svenia Purbs/ Matthias Zabel, **JuS-Referendarführer**, JuS Schriftenreihe, Band 162, Verlag C.H.Beck, 2003, XII, 242 Seiten, kartoniert € 18,50, ISBN 3-406-50363-2.

ThürVBl. 2003, 264

Es gibt Bücher, die man lesen muss, und zwar in einem ganz bestimmten Zeitraum. Die Bücher von Karl May sollte man (als Junge) spätestens ab dem 10. Lebensjahr verschlingen, mit den Versen des Faust sollte man sich als 16jähriger mühen und in die Lektüre des JuS-Referendarführers sollte man höchstens zwei Tage nach Anfertigung aller Aufsichtsarbeiten im ersten juristischen Staatsexamen eintreten. Dieser "frühe" Zeitpunkt empfiehlt sich vor allem deshalb, weil der Titel auch wertvolle Hinweise enthält, wie man eine etwaige Wartezeit zwischen erstem Examen und Einstellungstermin mit Sinn füllen kann (§ 2 II 2). Aber auch bspw. die etwas zu kurz geratenen Ausführungen zu den Sozialversicherungen (§ 8) sollte man vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst zur Kenntnis genommen haben. Und ohnehin kann man sich angesichts der fundamentalen Unterschiede zwischen Studium und Vorbereitungsdienst nicht früh genug mit letzterem vertraut machen.

Der JuS-Referendarführer will Referendaren als ein umfassendes Nachschlagewerk für ihre Ausbildungszeit dienen und vor allem in organisatorischen, aber auch in fachlichen Fragen vor, während und im Anschluß an das Referendariat helfen. Im Wesentlichen ist es den Autoren gelungen, diesen Anspruch einzulösen. Bis auf wenige Ausnahmen findet sich in dem Büchlein alles, was man als Referendar zum eigenen status quo wissen sollte.

Allerdings gleicht die gestellte Aufgabe angesichts des "ständigen Entwicklungs- und Erweiterungsprozesses" zumindest in bestimmten Bereichen einer unlösbaren Sisyphusarbeit. U.a. deshalb sind – leider – auch kritische Bemerkungen angezeigt:

Wenig hilfreich sind bspw. die Ausführungen zur "Anklageschrift" (§ 4 III 1), die "Anleitung für die Anfertigung von Urteilen" (§ 4 IV 2) und die "Hinweise für die Anfertigung von Anwaltsschriftsätzen" (§ 4 VI 3). Um einen ersten Einblick zu verschaffen, sind die Darstellungen zu kompliziert, als – auf Einzelheiten beschränkte – Anleitung sind sie hingegen zu wenig fundiert. Hier hätten die Verfasser sich – ähnlich wie im Vorwort zum Punkt Vorberei-

tung auf die Zweite Staatsprüfung angedeutet – auf Hinweise auf die einschlägige Literatur beschränken sollen. Auch an anderen Stellen gewinnt man den Eindruck, die Verfasser hätten den eigentlichen Adressatenkreis ihres Werks (erster Satz im Vorwort: "... geprüfte Rechtskandidaten, Referendare und Assessoren.") aus dem Auge verloren. Anders ist nicht zu erklären, dass sie bspw. glauben erläutern zu müssen (§ 4 Rn. 99), was ein Widerspruch ist und wie ein Widerspruchsverfahren verläuft.

Ein Umstand aber hat sich ganz besonders nachteilig auf das Buch ausgewirkt: Alle vier Verfasser stammen aus dem gleichen Bundesland (Hamburg). Weniger vorwerfbar ist dabei, dass Hamburg (viel zu) oft beispielgebend in den Vordergrund gerückt wird. Es scheint den Autoren aber manches Mal an dem Überblick zu fehlen, dessen es für einen bundesweite Darstellung einer in allen Bundesländern eigenständig geregelten Materie bedarf. Dass etwa der Vorbereitungsdienst in vielen Bundesländern mit der Strafstation beginnt (§ 4 Rn. 23), erweckt einen falschen Eindruck. Abgesehen von den Ländern Bremen, Hamburg (sic!), Saarland und Schleswig-Holstein ist in allen anderen Ländern die Zivilstation erste Station. Die Vermischung von Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen (§ 4 Rn. 106 f.) mag zwar in Hamburg (sic!) zu kritisieren sein, in Thüringen (und bspw. auch in Hessen) werden beide Unterlagen sorgfältig getrennt. Das wären nur Marginalien. Als Thüringer habe ich jedoch die Vermutung, daß mein kleines, aber schönes Bundesland eher stiefmütterlich behandelt wurde. Der bereits Ende 1999 gegründete Thüringer Rechtsreferendarverein e.V.

([www.thuerref.de](http://www.thuerref.de)) fehlt in der sehr kurzen Liste der Referendarverbände (§ 12 I), die auf Seite 226 wiedergegebene Anschrift des Thüringer Justizprüfungsamts ist seit Februar 2000 falsch (richtig: Werner-Seelenbinder-Str. 5, 99096 Erfurt) und die in der Liste der Ausbildungsstellen (Anhang 7) genannte Telefonnummer war noch nie zutreffend (richtig: 0361 37 95554). Die letzte Änderung des ThürJAG ist in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 enthalten (und stammt nicht, wie auf S. 223 angegeben, vom 12.5.1999). Auch das alles wäre noch kein Beinbruch.

Wesentlich gravierender fallen aber folgende Punkte ins Gewicht, die nachdrücklich für ein Referendariat in Thüringen sprechen, aber verfehlt dargestellt sind bzw. keine Erwähnung fanden. Zum einen ist es falsch, dass in der Bundesrepublik *flächendeckend* nur noch im

Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Sonderausbildungsverhältnisses ausgebildet wird (§ 1 Rn. 2, § 8 Rn. 3 und § 21 Rn. 1). In Thüringen (und übrigens auch in Sachsen) werden Referendare nach wie vor als Widerrufsbeamte eingestellt. Damit verfügen die Referendare über deutlich höhere Nettovergütungen, ohne dass für den Staat nennenswerte Mehraufwendungen entstehen. Zum anderen wird nicht erwähnt, dass Thüringer Referendaren auch im zweiten juristischen Staatsexamen die Möglichkeit einer Notenverbesserungsprüfung offen steht. Diese Möglichkeit, die ansonsten nur noch Bayern einräumt, wirkt sich namentlich für die Referendare günstig aus, die bereits im ersten Examen eine gute Note erzielt haben. Falsch ist (für Thüringen) auch die Aussage, dass ein (Thüringer) Jurastudent im ersten Semester mit einer mindestens achtjährigen Ausbildung rechnen muss. Der Vorbereitungsdienst dauert – einschließlich dem Zweiten juristischen Staatsexamen – in Thüringen maximal 26 Monate. Die Interimszeit zwischen erstem Staatsexamen und Einstellungstermin ist seit geraumer Zeit auf drei Monate reduziert worden. Wer also einschließlich Prüfung 4 ½ Jahre studiert – und das ist in Thüringen eher die Regel als die Ausnahme, kann sich bereits nach siebenjähriger Ausbildung Volljurist nennen.

Gerade solche Umstände sind in einem Ratgeber, der immerhin auch Hilfe bei der Wahl der Ausbildungsstelle anbieten möchte, schmerzlich zu vermissen.

Daneben wirken sich die zahlreichen kleineren Auslassungen und Unkorrektheiten, deren Aufzählung hier den Rahmen sprengte, eher harmlos aus.

- § 1 Rn 8: Dann müsste es auch einen Thüringen-Bonus geben (und es gibt ihn wohl auch). Die Anzahl der Klausuren liegt in Thüringen (und MV) bei 10. Außerdem ist Fn. 13 völlig falsch. In HH, Br, SH werden nicht nur mehr als 15% Vollbefriedigend erreicht, sondern in HH 27% in SH 23% und in Bremen knapp 18%.
- In der Tabelle auf S. 78, 79 fehlt für Thüringen eine Fußnote etwa entsprechend derjenigen zu Bayern oder NRW.
- § 6 Rn. 1: NRW hat keine JAPO mehr. Alles steht im JAG.
- In § 6 Rn. 10 wird unerwähnt gelassen, daß zumindest in Bayern eine Formulare Sammlung (Böhme/Fleck/Bayerlein) als Hilfsmittel zugelassen ist.
- In § 6 Rn. 10 wird nicht auf die in den Ländern unterschiedliche Vorbereitungszeit für den Ak-

tenvortrag hingewiesen (Bsp.: NRW 60 Minuten, Thüringen 90 Minuten).

- § 6 Rn. 20 Fn. 228: Hamburg ist das einzige Bundesland, welches Sonderurlaub zulässt. Außerdem bestehen Planungen, diesen Unsinn abzuschaffen.
- Der knappe Hinweis zur Rentenversicherung (§ 8 Rn. 13) ist die Druckerschwärze nicht wert, aus denen die Buchstaben bestehen. Hier hätte auf die Übung zur Nachversicherung hingewiesen werden müssen und die Tatsache, dass hierdurch die Möglichkeit besteht, die Nachversicherung in das Versorgungswerk der Anwälte (und nicht in die BfA) einzahlen zu lassen.
- Fehler in § 11 Rn. 18: Bei PDF-Dateien funktioniert Cut and Paste regelmäßig auch
- Dass die Anwaltsdichte in Hamburg mit 273 die höchste ist, dürfte falsch sein. Frankfurt/M ist höher. Im Übrigen wiederholt der letzte Satz der Fußnote die Information im Text.
- Der in § 13 mehrfach benutzte Begriff "Akquise" ist Umgangssprache von Unternehmensberatern und vielleicht auch Anwälten, aber kein Wort für das Schriftdeutsch.
- § 21 II Rn. 5 Fn. 551: § 127 SGB III ist mit Wirkung vom 1.1.04 geändert worden.
- Das Stichwort Prüferprotokolle fehlt im Index, aber als eigenes Thema auch im Buch.

Trotz aller kleineren und größeren Mängel: Das Buch sollte man als Referendar haben und (!) lesen. Die allgemeinen Hinweise sind in aller Regel gewinnbringend. Nur wenn es um die Darstellung der länderspezifischen Eigenarten geht, sollte man kritisch mit den Informationen umgehen und sich besser – bspw. über die Internetseiten der Landesjustizverwaltungen – vergewissern.

In Thüringen erhalten alle Referendare am Tage ihrer Einstellung ein vom Justizministerium herausgegebenes Handbuch "Der juristische Vorbereitungsdienst in Thüringen" (knapp 200 Seiten Din-A4). Es enthält alle (u.a. gesetzlichen) Regelungen zum Vorbereitungsdienst, die Ausbildungspläne, alle Merk- und Hinweisblätter, eine Sammlung mit Mustertexten (Urteil, Anklageschrift etc.), ein kleines Lexikon zu Begriffen aus der Referendarswelt und vieles andere mehr. Der JuS-Referendarführer macht diesem Handbuch keine Konkurrenz, beide ergänzen sich vielmehr ausgezeichnet. Deshalb kann ich den JuS-Referendarführer auch Thüringer Referendaren empfehlen.

Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Justizprüfungsamts.